

Verband Deutscher Kneippheilbäder u. Kneippkurorte, Kölna Str. 3, 53902 Bad Münstereifel

An den
Landtag NRW
zu Händen Herrn Hans-Georg Schröder
Platz des Landtags 1
40 221 Düsseldorf

zu Telefaxnummer 0211 8843002

Verband Deutscher
Kneippheilbäder
und Kneippkurorte
53902 Bad Münstereifel
Kölner Straße 3/13
Tel +49 (0)2253 54 46 80
Fax +49 (0)2253-54 46 90
info@kneippverband.de
www.kneippverband.de

Stellungnahme des Dt. Kneippverbandes zum übersandten Fragenkatalog bezogen auf das Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsg NW

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schröder,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk bezogen auf das Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes am 18. Februar 2013 im Düsseldorfer Landtag. Wie mitgeteilt wird von Seiten unseres Verbandes der (sich ohne „h“ im Nachnamen schreibende) geschäftsführende Vorsitzende Hans-Joachim Bädorf teilnehmen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen die auf der Basis des zugesandten Fragenkatalogs vorab erstellte, schriftliche Stellungnahme des Verbandes Deutscher Kneippheilbäder und Kneippkurorte als einzigem Bäder-Bundesverband mit Sitz in NRW.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Marianne Silz

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/410

Alle Abg

Bad Münstereifel, den 12.02.2013

Bankverbindung
Kreissparkasse Euskirchen
Kontonummer 152 76 39
Bankleitzahl 382 501 10

**Stellungnahme von Hans-Joachim Bädorf, Bgm. + KD. a.D.
gf. Vorsitzender des Verbandes Deutscher Kneippheilkünder und
Kneippkurorte, Bad Münstereifel – zum Fragenkatalog
anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landtages NRW
bezogen auf das Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes**

Zu Nummer 1 des Fragenkatalogs:

Ja!

Zu Nummer 2 des Fragenkatalogs:

Beides ist nach Maßgabe unserer Stellungnahme zu Nummer 14 miteinander vereinbar.

Zu Nummer 14 des Fragenkatalogs:

Nicht die beibehaltene Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage, sondern die Fortexistenz des Warenkataloges macht Sorgen: der Gesundheitstourist ist es aus anderer Umgebung gewohnt, beim - ja schon zeitlich befristeten- Sonntagseinkauf in den von ihm am häufigsten frequentierten, zumeist im touristischen Kern / Kurgebiet des gastgebenden Ortes gelegenen Bereichen aus einer großen Warencvielfalt auswählen zu können. Vor diesem Hintergrund war es schon bisher nicht zu erklären, dass etwa Rasier- oder Frisierzeug von ihm dort sonntags nicht erworben werden konnte. Auch Badegegenstände zur Nutzung in den Thermen, Wasserwelten und Schwimmbädern, welche in den Heilkündern und Kurorten, Luftkurorten und Erholungsorten reichlich vorhanden sind und zumeist über lange, jedenfalls nicht beschränkte Öffnungszeiten verfügen, müssen dort gekauft werden können. Gleiches gilt für Textilien und Schmuck als Mitbringsel aus dem Aufenthalt in unseren Orten. Daher kann und soll der Warenkatalog in diesen Kernbereichen vollständig aufgegeben werden, denn der kleinflächige Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche bis zu 300 m² hat - obwohl der Sonntagsverkauf für ihn wichtig wäre - in der Vergangenheit aus Kostengründen immer weniger davon Gebrauch machen können, nur für ein außerordentlich schmales Warensortiment sonntags die Türen zu öffnen.

Zu Nummer 15 des Fragenkatalogs:

Die umliegenden Standorte in den Bädern Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz werden eine weiter einschränkende Öffnungspolitik in Nordrhein-Westfalen zu ihren Gunsten zu nutzen wissen.



Schon heute treten sie dem Gast mit zugelassenen Einkaufsmöglichkeiten gegenüber, die seinen Bedürfnissen entschieden besser entgegenkommen als in Nordrhein-Westfalen. Dabei wird der Abstand zu den Bädern des äußersten Südens und Nordens, der eigentlich zu Gunsten der attraktiven (vor allem Mittelgebirgs-) Standorte in Nordrhein-Westfalen verringert werden sollte, noch größer werden. Während beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern mit seinen Regelungen eine weitest gehende touristische Wertschöpfung in seinen Badeorten ermöglicht, wird der Attraktivitätsverlust der nordrhein-westfälischen Standorte bei Beibehaltung oder Verschärfung der bestehenden Reglementierungen auf die Strecke deutlich spürbar werden.

Zu Nummer 23 des Fragenkatalogs:

siehe oben zu Nummer 14 und Nummer 15

Zu Nummer 24 des Fragenkatalogs:

siehe oben zu Nummer 14 und Nummer 15

Zu Nummer 31 des Fragenkatalogs:

Gerade die kleinflächigeren Inhabergeschäfte machen in ihrer Vielfalt den Reiz von Heilbädern und Kurorten aus und prägen dort die gesundheitstouristisch orientierten Schwerpunktbereiche. Sie sind in vielen Fällen auf den Sonntagsverkauf angewiesen und können ihn auf die Strecke sicherlich nur bei der zu Nummer 14 angesprochenen liberaleren Handhabung beibehalten. Dies wird im Positiven wie im Negativen sicherlich Auswirkungen auf die Sicherheit bisheriger Arbeitsplätze haben

Zu Nummer 32 des Fragenkatalogs:

Die hier angesprochenen Heilbäder und Kurorte liegen fast ausschließlich im ländlichen Raum und zumeist – wie dargestellt – in Mittelgebirgslagen. Die wirtschaftliche Situation des Einzelhandels in diesen Bereichen ist ohne dieses gefährlich zugespitzt, eine weitere Abnahme des Beschäftigungsbedarfs kann für den dortigen Einzelhandel und damit für die Versorgungs- und Attraktivitätsfunktion nur schlechte Auswirkungen haben, vor denen zu warnen ist.

Zu Nummer 33 des Fragenkatalogs:

Das Weihnachtsgeschäft des Jahres 2012 hat gezeigt, dass der Einzelhandel bereits jetzt dramatische Marktanteile an den Internethandel abgibt. Ein Gegensteuern kann hier sicherlich nicht durch verkürzte oder veränderte Ladenöffnungszeiten geschehen. Eine Verschlechterung der Konkurrenzsituation zum benachbarten Ausland wie deren Ausweitung gegenüber den Nachbarbundesländern kann im angesprochenen Umfang gerade vor dem Hintergrund der richtig erkannten Verschiebungstendenz nicht im Interesse des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers liegen.